

bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Partnerinnen oder Partner zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.

(2) Aus einem solchen Vertrag können einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft zwischen einer Partnerin oder einem Partner und dem Dritten nur hergeleitet werden, wenn der Inhalt des Vertrages dem Dritten bekannt war, als das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde.

Dritter Abschnitt. Nichtigkeit, Löschung und Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft.

§ 15 (Nichtigkeit der Eintragung) ...

§ 16 (Löschung der Eintragung) ...

§ 17 (Einvernehmliche Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft) ...

§ 18 (Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft durch Urteil)

(1) Stellen die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft keinen Antrag auf Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft nach § 17, kann die eingetragene Lebensgemeinschaft unter den Voraussetzungen des § 19 auf Antrag einer Partnerin oder eines Partners durch gerichtliches Urteil beendet werden.

(2) Die eingetragene Lebensgemeinschaft ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.

§ 19 (Zerrüttungsprinzip)

(1) Das Gericht kann eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft beenden, wenn sie gescheitert ist. Die Lebensgemeinschaft ist gescheitert, wenn sie nicht mehr besteht und nicht mehr erwartet werden kann, daß sie wieder hergestellt wird.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die eingetragene Lebensgemeinschaft gescheitert ist, wenn der Antragsgegner dem Antrag auf Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft zustimmt.

(3) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die eingetragene Lebensgemeinschaft gescheitert ist, wenn die Partnerinnen oder Partner seit drei Jahren getrennt leben.

§ 20 (Getrenntleben)

§ 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 21 (Anspruch auf Unterhalt und Versorgungsausgleich)

(1) Wer nach Beendigung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft nicht selbst für seinen angemessenen Unterhalt sorgen kann, kann von der oder dem anderen Unterhalt verlangen, soweit es unter Berücksichtigung der Belange beider Beteiligten der Billigkeit entspricht.

(2) Soweit es der Billigkeit entspricht, kann die Übertragung von Anwartschaften der oder des anderen auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit verlangt oder ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich gefordert werden.

Vierter Abschnitt. Erbrecht.

§ 22 (Erbrecht der überlebenden Partnerin und des überlebenden Partners) ...

Fünfter Abschnitt. Gerichtliches Verfahren.

§ 23 (Allgemeine Vorschriften) ...

§ 24 (Andere gerichtliche Verfahren) ...

Anm. der Red.:

Die Landesregierung Niedersachsen wird demnächst einen überarbeiteten Entwurf vorlegen. Wenn Auskünfte zum aktuellen Stand gewünscht werden, bitte wenden an: Niedersächsisches Sozialministerium, Hans Hengelein, Tel. 0511/1204010, Fax 0511/1204298.

Stellungnahme des Verbands Alleinerziehender Mütter und Väter VAMV e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kinderunterhaltsgesetz) vom 7. März 1996

Wir begrüßen, daß der Referentenentwurf das Unterhaltsrecht für eheliche und nichteheliche Kinder vereinheitlichen will und damit das Ziel verfolgt, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder zu realisieren. Insbesondere die Möglichkeit, auch als eheliches Kind Regelunterhalt zu bekommen, ist für uns eine entscheidende Verbesserung.

Auch die jährliche Dynamisierung des Regelunterhalts und des Individualunterhalts halten wir grundsätzlich für eine positive Veränderung.

Während wir die angestrebten Ziele insgesamt gutheißen, können wir deren inhaltliche Umsetzung nur massiv kritisieren. Unsere Kritik richtet sich in der Hauptsache gegen die Abkehr vom Bedarfsdeckungsprinzip und die Höhe der Unterhaltssätze.

I. Abkehr vom Bedarfsdeckungsprinzip

Der Referentenentwurf gibt in seiner Einzelbeurteilung ganz offen einen Paradigmenwechsel von

der Orientierung des Regelunterhalts am Bedarf eines Kindes (Regelbedarf) zur Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu. Die Leistungsfähigkeit soll in Zukunft das einzige Kriterium sein, an dem sich der Regelunterhalt bemißt. Wie wir aus dem Schriftwechsel mit dem Bundesministerium der Justiz wissen, soll damit auch die Leistungswilligkeit der Unterhaltspflichtigen gestärkt werden.

Während im jetzigen § 1615 f BGB der Regelunterhalt für nichteheliche Kinder „der zum Unterhalt eines Kindes, das sich in der Pflege seiner Mutter befindet, bei einfacher Lebenshaltung im Regelfall erforderliche Betrag (Regelbedarf)“ ist, soll in Zukunft diese Bemessungsgrundlage überhaupt keine Rolle mehr spielen: „Da die als Grundlage für die Berechnung des Regelunterhalts vorgesehenen Unterhaltssätze des Entwurfs somit in erster Linie den Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten berücksichtigen, können sie nicht mehr als den Bedarf eines Kindes in einfachen Lebensverhältnis-

sen' abdeckende Regelbedarfssätze (...) bezeichnet werden. Der Entwurf spricht daher nur von 'Regelsätzen', ohne diese näher zu definieren" (RefE, S. 60). Durch Streichung von § 1615 f BGB wird die Definition von Regelunterhalt endgültig vom Bedarf eines Kindes entkoppelt.

Wir lehnen die Loslösung des Regelunterhalts vom Bedarf eines Kindes ab. Trotz der bestehenbleibenden Möglichkeit, Individualunterhalt zu erhalten, handelt es sich hierbei um eine einschneidende Verschlechterung der Situation Regelunterhalt beziehender Kinder und deren Mütter.

Wir können jetzt schon ein großes Informationsdefizit beklagen über die Möglichkeit, auch für ein nichteheliches Kind Individualunterhalt einzuklagen. Nach unserer Kenntnis beraten die Jugendämter zu dieser Frage wenig offensiv. Wenn nach der geplanten Abschaffung der Amtspflegeschaft und Einführung einer freiwilligen Beistandschaft die Mütter die von uns begrüßte Möglichkeit bekommen, unterhaltsrechtliche Ansprüche des Kindes eigenständig geltend zu machen, stellt sich die Frage, wie und von welcher Seite sie Informationen und juristische Hilfen über ihre und des Kindes Rechte bekommen. Für uns ist es unabdingbar, den Müttern so früh wie möglich umfassende Informationen zukommen zu lassen, um zu vermeiden, daß aufgrund von Nichtwissen (Väter-) Geld auf Kosten von Kindern und Müttern gespart wird.

Grundsätzlich begrüßen wir die Streichung von § 1615 c BGB und die dadurch vollzogene Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder. Wir sehen hierin jedoch auch die Gefahr einer Verschlechterung und Benachteiligung für nichteheliche Kinder. Während der Bedarf eines nichtehelichen Kindes sich nach geltendem Recht an der Lebensstellung beider Eltern bemißt, solange das Kind noch keine eigene Lebensstellung hat (§ 1615 c BGB), soll in Zukunft nur noch § 1610 BGB für eheliche und nichteheliche Kinder gelten, wonach sich der angemessene Unterhalt nach der Lebensstellung des Bedürftigen bemißt. Daraus könnte folgen: Lebt das bedürftige Kind bei seiner Mutter, bestimmt sich die Lebensstellung des Kindes nach der der Mutter. Ist diese in einem schlecht bezahlten Beruf beschäftigt, wird sich dadurch die Lebensstellung des Kindes und damit die Höhe seines angemessenen Unterhalts verschlechtern. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein, da meist der Mutter die Betreuung der Kinder obliegt – und so berufliche Aktivitäten erschwert werden. Wir haben die Befürchtung, daß sich durch die Streichung von § 1615 c BGB und die damit verbundene Loslösung von der Lebensstellung des Vaters durch die Hintertüre die diskriminierende Situation von vor 1970, als nur die Lebensstellung der Mutter für den Unterhalt nichtehelicher Kinder maßgeblich war, wieder einschleicht.

Solange es kein existenzsicherndes Kindergeld für alle Kinder gibt, fordert der VAMV die Erhöhung der Regel(bedarfs)sätze auf den tatsächlichen Bedarf eines Kindes!

II. Höhe der Regelsätze

Ein Blick auf die Geschichte des Unterhaltsrechts zeigt, daß es das anfängliche Ziel der Düsseldorfer Tabelle war, den tatsächlichen Bedarf eines Kindes zu ermitteln. Nachdem zum 1. Juli 1970 die Regelbedarfssätze für nichteheliche Kinder eingeführt wurden, rückte die Düsseldorfer Tabelle durch die Übernahme dieser Sätze vom Bedarfsdeckungsprinzip ab. Da es das Ziel der Regelunterhaltsverordnung war, den Regelunterhalt leichter zu erlangen als den Individualunterhalt, mußte dieser so bemessen sein, daß es nicht in größerem Umfang zu Herabsetzungsklagen kommt. Dieses Ziel steht auch hinter der Höhe der geplanten 'Regelsätze', die so festgeschrieben werden, daß „sie für die große Mehrzahl der Unterhaltsverpflichteten ohne weiteres tragbar sind“ (RefE, S. 59).

Das Bundesjustizministerium gibt zu, daß es keine verlässliche Tatsachenforschung für die Bestimmung des notwendigen Bedarfs gibt. Wir haben immer wieder darauf gedrängt, insbesondere vor einem Gesetzentwurf zum Unterhaltsrecht hierzu verlässliche Daten zu sammeln. Es bedarf einiger Ignoranz, allen Einwänden zum Trotz – und seien sie von Seiten des Bundesverfassungsgerichts – Regelsätze festzuschreiben, die noch nicht einmal Sozialhilfeniveau erreichen. Der Referentenentwurf macht in seiner Einzelbegründung ganz klar, daß dieses Niveau auch nicht erreicht werden soll: „Eine weitere Erhöhung auf die Beträge, die sich aus dem Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahre 1996 (BR-Drucksache 68/95) für das Existenzminimum von Kindern errechnen lassen oder gar auf die Beträge, die den sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf von Kindern ausmachen, erschien nicht angezeigt“ (RefE, S. 59).

Man muß die Frage stellen, von welchem Geld der Differenzbetrag, der sich zwischen 'Regelsatz' oder gar herabgesetztem Regelsatz und dem Bedarf eines Kindes ergibt, ausgeglichen werden soll. Der definitorische Schachzug, den Bedarf bei der Bemessung des Regelunterhalts einfach nicht zu beachten, löst noch nicht den faktisch bestehenden Bedarf eines Kindes. Es ist offensichtlich, daß der Entwurf von vornherein mit einkalkuliert, daß die Mutter zusätzlich zu ihrer Betreuungspflicht Barunterhalt leisten muß, um die Existenz ihres Kindes zu sichern.

Abhängig von ihrem Einkommen hat das Kind einen Sozialhilfeanspruch. Der Referentenentwurf rechnet damit, daß entweder immer mehr Kinder Sozialhilfeempfänger werden oder vom Einkommen ihrer berufstätigen (und damit doppeltbelasteten)

Mütter unterhalten werden. Diese ungerechte Situation ist für uns nicht hinnehmbar. Während es den unterhaltspflichtigen Vätern immer leichter gemacht wird, ihrer Unterhaltsverpflichtung durch Herabsetzung des Unterhalts zu entgehen, müssen die Mütter für die ja trotzdem weiterbestehenden Kosten des Kindes aufkommen.

Wir vermuten als Hintergrund für die Neuregelung einerseits die Absicht, die Zahlväter zu entlasten – ein politisches Vorhaben, das den Interessen der Kinder entgegensteht und sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Andererseits würden dadurch auch die Unterhaltsvorschußkassen entlastet, deren Zweck aber genau entgegengesetzt ist: nämlich Kinder zu unterstützen.

Führt man sich die Situation eines Regelunterhalt beziehenden Kindes und seiner Mutter rechnerisch vor Augen, ergibt sich folgendes: Vom zu zahlenden Regelunterhalt in Höhe von 349,- DM werden 100,- DM hälftiges Kindergeld abgezogen. Die betreuende Mutter erhält 249,- DM Kindesunterhalt plus 200,- DM Kindergeld. Soll zumindest der sozialhilferechtliche Bedarf eines Kindes dieser Altersstufe in Höhe von 431,- DM gedeckt sein, muß die Mutter das gesamte Kindergeld für den Unterhalt des Kindes einsetzen. Die entlastende Funktion des Kindergeldes kommt so nur dem Vater hälftig zugute, nicht aber der Mutter. Dies ist in unseren Augen eine eklatante Ungleichbehandlung des betreuungsleistenden Elternteils. Bei einer Gleichbehandlung müßten 100,- DM auch der Mutter als steuerliche Entlastung zugute kommen. Der Unterhalt ihres Kindes würde sich auf 349,- DM reduzieren und läge damit um 82,- DM unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf!

Während für die bisherige Regelunterhaltsverordnung die Steigung der Lebenshaltungskosten der Bezugspunkt für Anpassungen war, soll in Zukunft eine Dynamisierung durch eine jährliche Anpassung an die Nettolohnentwicklung stattfinden. Was geschieht in dem Fall, daß die Nettolöhne fallen, die Lebenshaltungskosten aber steigen? Um dem tatsächlichen Bedarf eines Kindes Rechnung zu tragen, fordern wir eine Dynamisierung des Unterhalts durch Anpassung an die Lebenshaltungskosten.

Zu weiteren Punkten nimmt der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter wie folgt Stellung:

**Vereinbarungen für die Zukunft;
Abfindungsverträge**

Positiv bewerten wir die Streichung von § 1615 e BGB, Vereinbarung für die Zukunft; Abfindungsverträge. Im Referentenentwurf sind Abfindungsverträge zwischen dem Kind und dem unterhaltspflichtigen

Vater sowie Vereinbarungen über den Unterhalt für die Zukunft nicht mehr vorgesehen. So wird die Gefahr ausgeschlossen, daß Vereinbarungen für das minderjährige Kind getroffen werden, die sich später als nachteilig herausstellen könnten.

Herabsetzung des Regelunterhalts

In der Streichung von § 1615 h BGB, Herabsetzung des Regelunterhalts und Neuformulierung in § 1612 a Abs. 4 BGB-E RefE sehen wir eine Aufweichung der bisherigen Regelung und Verschlechterung der unterhaltsrechtlichen Situation nichtehelicher Kinder. Die Möglichkeit einer Herabsetzung des Regelunterhalts von Seiten des Vaters wird für diese Kinder im geltenden Recht erschwert durch § 1615 h Abs. 1 S. 2 und 3 BGB: Hier können vorübergehende Umstände (die den Verpflichteten betreffen) nicht zu einer Herabsetzung führen. § 1612 Abs. 1 S. 2 BGB, nach dem der Verpflichtete verlangen kann, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen, gilt für die Herabsetzung des Regelunterhalts für nichteheliche Kinder ebenfalls nicht. Im Referentenentwurf sind diese beiden Einschränkungen nicht mehr enthalten. Die Formulierung in § 1612 a Abs. 4 BGB „Übersteigt der Regelunterhalt den Betrag, der unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Parteien zu leisten wäre, so kann der Elternteil verlangen, daß der zu leistende Unterhalt auf diesen Betrag herabgesetzt wird“ erleichtert es dem barunterhaltspflichtigen Elternteil, den Regelunterhalt herabzusetzen. Der Zahlvater könnte eventuell darauf verweisen, daß die persönlichen Verhältnisse der Mutter ohnehin niedrig seien und ein höherer Unterhalt deshalb nicht gerechtfertigt.

Unterhalt für die Vergangenheit

§ 1613 BGB Unterhalt für die Vergangenheit wird im Referentenentwurf in Abs. 1 ergänzt durch die Möglichkeit, Unterhalt für die Vergangenheit ab dem Zeitpunkt zu fordern, ab dem der Verpflichtete aufgefordert wurde, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen. Für nichteheliche Kinder stellt sich diese Fassung als Verschlechterung der jetzigen Regelung dar. Für diese Kinder gilt bisher die besondere Vorschrift in § 1615 d BGB, daß Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann, auch bevor die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt war. Hiermit wird Fällen Rechnung getragen, in denen die Vaterschaftsfeststellung zeitraubend oder generell schwierig ist, etwa weil sich der Vater im Ausland aufhält. Die Streichung von § 1615 d BGB und Ersetzung durch die in § 1613 BGB-E RefE genannten Möglichkeiten der In-Verzug-Setzung, Rechtshängigkeit und Aufforderung stellt eine Verschlechterung für nichteheliche Kinder dar, weil die Möglichkeiten des Rückgriffs auf Unterhalt für die Vergangenheit im geltenden Recht wesentlich umfangreicher sind. Auch § 1613 Abs. 2 S. 2 BGB-E RefE, in dem Unterhalt für die Vergangenheit ohne Einschränkungen für den Zeitraum gefordert werden kann, in dem der Berechtigte „aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen, die dem Verantwortungsbereich des Unterhaltspflichtigen zuzurechnen sind, an der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gehindert war“ ist so unklar formuliert, daß wir Unterhaltsansprüche bei später festgestellter Vaterschaft nicht gewährleistet sehen.

Auskunftspflicht

Wir begrüßen es, daß das Gericht in § 642 Abs. 2 ZPO-E RefE berechtigt wird, Auskünfte über die Höhe der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen bei Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern und Versicherungen einzuholen. Diese Befugnis sollte unserer Meinung nach auch auf Finanzbehörden ausgeweitet werden.

Selbstbehalt

Unverändert übernommen wurde § 1603 Abs. 1 BGB, nach dem nicht unterhaltspflichtig ist, „wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren“. Hier findet der bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigte Selbstbehalt seine Begründung. Wir kritisieren, daß die 'sonstigen Verpflichtungen' nicht näher spezifiziert werden und so der Rechtsprechung die Möglichkeit unterschiedlicher Auslegung gegeben wird. In vielen Fällen führt dies dazu, daß Kinder zugunsten von Schulden z.B. wegen Autos und Eigentumswohnungen auf ihren Unterhalt verzichten müssen.

Während der Vater einen Selbstbehalt geltend machen kann, hat die betreuungspflichtige Mutter keinen Anspruch auf einen angemessenen Selbstbehalt, sondern muß – will sie nicht sozialhilfeabhängig werden – ihr Einkommen für den Unterhalt ihres Kindes einsetzen und auf eigene Ansprüche verzichten. Wir fordern eine Gleichbehandlung des barunterhaltspflichtigen und betreuungspflichtigen Elternteils, auch die Mutter muß einen gesetzlich formulierten Anspruch auf einen ihr angemessenen Selbstbehalt haben.

Gemeinsames Sorgerecht und Unterhaltspflicht

Wir vermissen im Referentenentwurf zum Kindesunterhaltsgesetz eine Bezugnahme auf den Zusammenhang zwischen Unterhaltspflicht und Sorgerechtsform. Schon nach der jetzigen Rechtsprechung ist es möglich, bei gemeinsamer Sorge den Unterhalt zu senken. Hat das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt bei einem Elternteil, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unterhalt. Streitfälle können entstehen, wenn eine hälftige Aufteilung des Aufenthalts des Kindes vorliegt. Diese Problematik wird weder im Kindschaftsrechtsreformentwurf noch im Referentenentwurf zum Kindesunterhaltsgesetz berücksichtigt. Wird – wie beabsichtigt – das gemeinsame Sorgerecht zum Regelfall, müssen die unterhaltsrechtlichen Auswirkungen unbedingt geklärt werden. Insbesondere folgende Fragen sind für uns von entscheidender Bedeutung und klärungsbedürftig:

Wird bei gemeinsamer Sorge kein Unterhalt gezahlt, ist unklar, wer der Kläger ist, das Kind oder der Elternteil, bei dem das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt hat. Damit im Zusammenhang steht ebenfalls die geplante Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Einführung einer freiwilligen Beistandschaft: Da die freiwillige Beistandschaft nur bei alleiniger Sorge vorgesehen ist, ist in unseren Augen die Unterstützung durch das Jugendamt bei gemeinsamer Sorge und Unterhaltsproblemen nicht gewährleistet.

Ebenfalls unklar ist, wie der Unterhalt in dem Fall geregelt werden soll, wenn bei gemeinsamer Sorge ein Antrag auf alleinige Sorge gestellt wird. Wir geben zu bedenken, daß bei gemeinsamer Sorge kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuß und Sozialhilfe vorgesehen ist und so der Kindesunterhalt nicht gesichert ist.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Kindschaftsrechtsreformgesetz ausführlich dargelegt haben, haben wir massive Bedenken gegen die Einführung der gemeinsamen Sorge als Regelfall. Der Gesetzgeber muß realistischerweise davon ausgehen, daß es auch zu strittigen Fällen kommt.

Bonn, den 28.6.1996